

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport

Hauptreferat Familie und Konsumentenschutz

7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, Fax: 02682/600-2865

INFORMATIONSBLATT ALKOHOLKONSUM JUGENDLICHER

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen beim Alkoholkonsum Jugendlicher werden Lokale, **Sommerfeste** und Veranstaltungen wie „**1-Euro-Parties**“ verstärkt auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kontrolliert. Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte sind im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Zu beachten ist insbesondere Folgendes:

- Gemäß § 11 Abs. 1 Bgl. JSG 2002 ist jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.
- Im Sinne des § 11 Abs. 3 Bgl. JSG 2002 ist es ebenso verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.

Im Zweifelsfall haben sich Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter einen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen. Um zu verhindern, dass Alkohol oder Tabakwaren bei Veranstaltungen an unter 16-Jährige abgegeben werden, hat sich ein System mit Bändern insoweit bewährt, als unter 16-jährige Jugendliche ein entsprechendes farbiges Band erhalten oder an verschiedene Altersgruppen verschiedenfarbige Bänder verteilt werden.

Eisenstadt, am 31.05.2007

Für die Landesregierung:
WHR Mag. Tschurlovits eh.
Abteilungsvorstand

Informationsblatt erhalten am: Unterschrift: